

# STIFTUNGSSATZUNG

## Präambel

Die „Stöppkes-Stiftung“ setzt sich zum Ziel, Jugendliche in Bildung und Ausbildung nachhaltig zu unterstützen.

Frau Erna Modler hat mit ihrem Erbe an den Verein „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V.“ den Impuls zur Gründung der Stiftung gegeben.

Das Vermögen von Frau Modler bildet den Grundstock der Stöppkes-Stiftung. In ihrem Sinne sollen Kinder und Jugendliche in Bildung und Ausbildung gefördert werden.

## § 1

### Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stöppkes-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und eine kirchliche Stiftung im Sinne von § 13 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Barßel (Niedersachsen).

## § 2

### Gemeinnütziger Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist
  - a) die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung sowie
  - b) die Unterstützung des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V..
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung der Bildung, Ausbildung und Erziehung junger Menschen, zum Beispiel durch die Vergabe von Stipendien, durch die Beschaffung von Unterrichtsmaterialien, durch die Gewährung von Ausbildungsbeihilfen.
  - die Förderung von Auslandsaufenthalten zu Bildungs- und Ausbildungszwecken während der Schul- und Ausbildungszeit junger Menschen.
  - die Unterstützung der nach Abgabenordnung anerkannten gemeinnützigen und mildtätigen Arbeit des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V..

- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.
- (5) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten - soweit sie nicht selbst steuerbegünstigt sind - keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Die Stiftung wird mit einem Anfangsvermögen in Höhe von 380.000 Euro ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann mit Zustimmung der Stiftungsbehörde ausnahmsweise bis zur Höhe von 10 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn anders der Stiftungszweck nicht zu verwirklichen ist und die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen innerhalb der fünf folgenden Jahre sichergestellt ist. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Das Stiftungsvermögen darf umgeschichtet werden. Umschichtungsgewinne dürfen in vollem Umfang zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Hierfür ist ein satzungsgemäßer Beschluss erforderlich.
- (4) Im Zeitpunkt ihrer Errichtung verfügt die Stiftung noch über ein weiteres Barvermögen in Höhe von 20.000 EUR, welches zur Erfüllung des Stiftungszwecks verbraucht werden darf. Sofern dieser Betrag innerhalb der ersten fünf Jahre des Bestehens der Stiftung nicht oder nicht vollständig verbraucht wird, ist der Restbetrag dem Grundstockvermögen zuzuführen.
- (5) Zustiftungen sind, auch in der Form von Sachwerten, möglich. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

## **§ 4**

### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den drei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- (2) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Rechtsstellung der Begünstigten**

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

## **§ 6**

### **Organ der Stiftung**

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haften der Stiftung für einen bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten verursachten Schadens nur bei Vorliegen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, soweit sie unentgeltlich tätig sind.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Personen. Die Mitglieder werden vom Vorstand des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V. berufen.

- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre. Mehrmalige Amtszeiten der Vorstandsmitglieder sind zulässig. Nachfolger vorzeitig ausscheidender Vorstandsmitglieder werden nur für die restliche Amtszeit des Vorstandes benannt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neubenennung ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n). Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die in der Regel Mitglied des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V. sind und die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung haben.
- (5) Vorstandsmitglieder können bei Vorliegen eines sachlichen Grundes von den anderen Vorstandsmitgliedern mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder abberufen werden. Das betroffene Mitglied hat dabei kein Stimmrecht.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seine Vorsitzende/seinen Vorsitzenden allein. Bei Verhinderung der/des Vorsitzenden handelt deren/dessen Vertreterin/Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung des Jahresabschlusses,
  - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens,
  - c) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 10 und 11 und
  - d) jährlich in der Mitgliederversammlung des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V. über die Tätigkeiten sowie über die finanzielle Situation der Stiftung zu berichten.
- (3) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen

angemessenen und notwendigen Auslagen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden. Die Vergütung entstandenen Zeitaufwands ist ausgeschlossen.

## **§ 9**

### **Beschlüsse**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Ein abwesendes Mitglied kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem jeweiligen Stiftungsorgan durch ein anwesendes Mitglied vertreten lassen. Über die Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Umlaufbeschlüsse sind zulässig; dies gilt nicht für die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie für Beschlüsse nach den §§ 10 und 11 dieser Satzung.

## **§ 10**

### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder eine Änderung der Satzung beschließen, wenn hierdurch der Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändert wird. Der Vorstand des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V. sowie die Stiftungsbehörde ist hierüber innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung zu unterrichten.
- (2) Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder, sofern eine wesentliche Änderung der Verhältnisse eingetreten ist, den bestehenden Stiftungszweck ändern oder erweitern und/oder wesentliche Änderungen der Organisation beschließen, soweit es die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V. und der Genehmigung der staatlichen Stiftungsbehörde.

## **§ 11**

### **Auflösung der Stiftung/Zusammenschluss**

Der Vorstand kann mit einer Mehrheit von 3/4 seiner Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 Abs. 2 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V..

## **§ 12**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Verein „Stöppkes“ Verein für bedürftige Kinder und Jugendliche in der Gemeinde Barßel e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13**

### **Stellung des Finanzamts**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden besonderen Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 14**

### **Stiftungsbehörde**

Die Stiftungsaufsicht führt der Oberkirchenrat der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg (kirchliche Stiftungsbehörde), vorbehaltlich der nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes verbleibenden Aufsichtsbefugnisse. Die stiftungsbehördlichen Anerkennungs- und Genehmigungsbefugnisse sind zu beachten.